

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 14

Mittwoch, den 09. Mai 2018

Nummer 05



Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa M-V übergibt den Bewilligungsgescheid zur Sanierung des Schlossgymnasiums Gützkow, 1. BA-Schlossgebäude an Jutta Dinse, Bürgermeisterin der Stadt Gützkow

Foto: A. Habeck

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

	Seite	6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 22.03.2018	10
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow		7. Satzung FF Züssow	11
1. Öffnungszeiten des Amtes	2	8. Satzung OWF Ranzin	13
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	2	9. Satzung OWF Züssow	16
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	3	Wir gratulieren	20
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	Schulen und Kita	
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5	1. Neues aus der Grundschule Züssow	20
6. Sitzungstermine	5	2. KITA „Bienenhaus“ neues Kinderrestaurant „Bienenwabe“	21
7. Wahlbekanntmachung - Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Bandelin	5	3. Peeneflöhe aus Gützkow laufen für ihre Kita	22
8. Informationen des Fachbereiches Bau- und Grundstücksmanagement - Einhaltung des § 35 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	5	Kultur und Sport	
9. Information des Fachbereiches Bürgerdienste - Amtsfeuerwehrtag 2018	6	1. Liederabend im Barocksaal Schloss Karlsburg	22
		2. Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg	22
		3. Dorffest in Rubkow	23
		4. Veranstaltungshinweise Kulturhaus Steinfurth	24
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		Kirchennachrichten	
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 28.02.2018	6	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	24
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 20.03.2018	7	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	26
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 26.03.2018	7	3. Der Kirchenbote	27
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 05.04.2018	8	Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 20.03.2018	9	1. Information der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH	29

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint **am Mittwoch, dem 13.06.2018**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 05.06.2018 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 30.05.2018

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
		ab 18:00 Uhr oder telefonisch		
		Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr:		
		Tel. 0172 4831916		

Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	1. und 3. Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Gemeinde (Name der Gemeinde)
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoltdt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB) Leitung des Fachbereiches Zentrale Verwaltung	Frau Witschel	038355 643-160	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB: Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/

Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien/Amtsblatt	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Oliver Krueger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Luisa Schug	038355 643-337	l.schug@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Bauordnung	Isabell Garbe	038355 643-212	i.garbe@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen	Steffi Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen			
Einwohnermeldewesen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Wohngeld	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Wild- und Jagdschaden Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Kultur/Personenstandswesen	Heike Maier	038355/643-321	h.maier@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der
Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag 15.05.2018 15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag 12.06.2018 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

weitere Termine:

19.05.2018, 16.06.2018, 21.07.2018, 11.08.2018, 15.09.2018,
20.10.2018, 17.11.2018, 15.12.2018

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1
(Brüderhaus), 17495 Züssow
Tel. 038355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow:

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn
Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

22.05.2018 Gemeindevertretung Groß Polzin
22.05.2018 Gemeindevertretung Murchin
24.05.2018 Gemeindevertretung Züssow
31.05.2018 Gemeindevertretung Lühhannsdorf
04.06.2018 Gemeindevertretung Groß Kiesow

Informationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

Amt Züssow
Wahlleitung

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Bandelin

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 i.V.m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist in der Gemeinde Bandelin

Herrn Ralf Stüber

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin gewählt worden. Herr Ralf Stüber ist am 26.04.2016 als Ersatzperson für Herr Gerd Zahn aus dem Wahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin in die Gemeindevertretung Bandelin nachgerückt.


Herr Ralf Stüber hat gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Ilka Wermuth

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 26.04.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 26.04.2018
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.05.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 05/2018

Informationen des Fachbereiches Bau- und Grundstücksmanagement

Aus gegebenem Anlass möchte ich noch einmal auf die Einhaltung des § 35 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) hinweisen.

Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen im Straßen- und Wegebereich nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Des Weiteren möchte ich auch auf den § 49 StrWG M-V aufmerksam machen, nachdem die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen unzulässig ist.

Ich bitte alle Grundstückseigentümer dies zu berücksichtigen. Es werden hierzu entsprechende Kontrollen durchgeführt. Sollten hierbei Zuwiderhandlungen festgestellt werden, ist mit der Einleitung eines Ordnungsverfahrens zu rechnen.

Fachbereichsleiter
Bau- und Grundstücksmanagement

Amtsfeuerwehrtag 2018 der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Züssow

Am 26.05.2018 findet der diesjährige Amtsfeuerwehrtag auf dem Sportplatz in Groß Kiesow statt. Ab 10:00 Uhr heißt es dann „Wasser marsch“. Die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Züssow und ihre Jugendfeuerwehren messen sich im Wettbewerb „Löschangriff nass“. Das beste Team erhält den Wanderpokal.

Alle Einwohner sind herzlich eingeladen, vorbeizuschauen und mit dem einen oder anderen Kameraden ins Gespräch zu kommen. Die Freiwilligen Feuerwehren sind stets auf der Suche nach neuen Mitstreitern.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Amt Züssow
Fachbereich Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.02.2018

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	400 %
Gewerbsteuer	380 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 60,14 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (sonstige Steuern und Grundsteuer) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gribow 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	184.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	237.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-53.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-53.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-53.200 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	178.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	195.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.300 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-55.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 17.800 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

entfällt

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.448.819,64 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.283.007,10 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.281.307,10 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil**Verkauf eines Feuerwehrahängers****Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten****Abgelehnter Beschluss:****Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage****Gemeinde Groß Polzin****Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.03.2018****Öffentlicher Teil:****Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 11402.000/56259000**

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 Euro auf der Kostenstelle 11402.000/56259000 (Sonstige Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Aufwend., Vermessungen, Wertgutachten, Grundstücksverkäufe) für das Haushaltsjahr 2018.

Am 11.01.2018 hat der Bürgermeister dazu eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Aufnahme von Frau Diane Steiner-Springborn (wohnhaft in 17390 Groß Polzin) in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2019 - 31.12.2023).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- **Antrag auf zinslose Stundung**
- **Grundstücksverkauf in Groß Polzin, Quilow, Arrondierungsfläche - abgelehnter Beschluss**

Gemeinde Klein Bünzow**Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2018****Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Klein Bünzow 2018**

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt gemäß der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018.

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 807.600 EUR
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.143.700 EUR
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -336.100 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-336.100 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf	781.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.017.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf	-236.400 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	214.700 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	326.600 EUR
	-111.900 EUR
	-269.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 111.900 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 594.500 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 379 v. H.

§ 6

Amtsumlage
nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 2.534.607,17 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 2.510.507,17 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.036.407,17 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.04.2018

Öffentlicher Teil:

Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Aufnahme von Frau Schöndorf (wohnhaft in 17495 Wrangelsburg) in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2019 - 31.12.2023).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: 1

Aufnahme von Verhandlungen über eine Gebietsänderung

Die Gemeindevertretung ist gegen eine Eingemeindung.
Die Gemeindevertretung autorisiert den Bürgermeister an Gesprächen zur Eingemeindung teilzunehmen, wenn es von anderen Gemeinden erwünscht wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Bauantrag

- Bauantrag

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.03.2018

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ziethen 2018

Die Gemeinde Ziethen beschließt gemäß der §§45ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	592.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	672.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-79.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-79.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-79.800 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	547.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	571.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-23.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 39.000 EUR

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 19.500 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 19.500 EUR

d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -41.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 128.700 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,80 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.045.784,49 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 947.984,49 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 843.284,49 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am
erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 55100.000/52322000

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 Euro auf der Kostenstelle 55100.000/52322000 (Bewirtschaftungen Außenanlagen) für das Haushaltsjahr 2017.

Am 6.12.2017 hat der Bürgermeister dazu eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Aufnahme von Herrn Weinhold (wohnhaft in 17390 Ziethen) in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2019 - 31.12.2023).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0

- **abgelehnter Beschluss** -

Nichtöffentlicher Teil

- **Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 115.802,48 EUR zum 31.12.2017 (Anklamer bws)**

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.03.2018

Öffentlicher Teil:

Wahl eines sachkundigen Einwohners als Mitglied des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr (Nachbesetzung)

In den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr wird als sachkundiger Einwohner Herr Peter Böhme gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Erhöhung des Mietpreises für Garagen und Stellplätze in der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Garagemiete ab dem 01.01.2019 auf 120,00 EUR jährlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Aufnahme von Verhandlungen über eine Gebietsänderung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt in der Sitzung am 22. März 2018 den Bürgermeister und seine beiden Stellvertreter zu beauftragen, mit in Frage kommenden Gemeinden aus dem Amt Züssow in Verhandlungen über eine Gebietsänderung einzutreten. Ziel soll eine Eingemeindung gemäß § 11 Abs. 2 KV M-V und Schaffung einer zukunftsfähigen Gemeinde sein. Die Gemeindevertretung ist in regelmäßigen Abständen über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Aufnahme von Frau Dr. Müller (wohnhaft in 17495 Züssow, OT Radlow) in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2019 - 31.12.2023).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Züssow - ehemalige FFW**
- **Abschluss eines Gestattungsvertrages - Nutzung gemeindeeigenes Grundstück - Trinkwasserleitung**
- **Grundstücksverkauf in der Gemarkung Züssow im B-Plan Gebiet Am Mühlenberg**
- **Auftragsvergabe - Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Radlow**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Planungsleistungen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow**

- **Abschluss eines Vertrages - Nutzung gemeindeeigenes Grundstück - Gasleitung**
- **Einstellung eines geringfügig befristeten Beschäftigten**
- **Einstellung eines geringfügig befristeten Beschäftigten**
- **Einstellung eines geringfügig befristeten Beschäftigten**
- **Einstellung eines geringfügig befristeten Beschäftigten**
- **Personalangelegenheit: Fortführung des Arbeitsverhältnisses ab dem 01.07.2018**

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Züssow

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Züssow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 09.12.2016 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Züssow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in die Ortswehren Züssow und Ranzin.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 5

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Gemeindeführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Gemeindefeuerwehr. Die Ortswehrlührerinnen und Ortswehrlührer und deren Stellvertretung werden durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:
die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,

- ihre/seine Stellvertretung,
- die Ortswehrlührerinnen und Ortswehrlührer
- deren Stellvertretung
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
5. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
6. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 6**Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung.

Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung herausgemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbe-

amtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 7**Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 8**Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 9**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2003 außer Kraft.

Züssow, den 09.12.2016


Reinhard Rieck
Gemeindeführer

**Bestätigung der Gemeinde**

Züssow, den 02.02.2017


Erika Jähres
Bürgermeister



Satzung der Ortsfeuerwehr Ranzin

Die Freiwillige Feuerwehr Ranzin der Gemeinde Züssow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 09.12.2016 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Ranzin in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde Züssow.

(2) Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/wärterin/Feuerwehrmann/wärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber,

die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Nach Ende des Kalenderjahres ist im Lauf des darauffolgenden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Ortswehrführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,
- die/der Sicherheitsbeauftragte.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder und passiver Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12**Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihrem schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/des Gemeindeführers.

Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/des Gemeindeführers selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/des Gemeindeführers, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführers ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil.

Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/des Wahlleiters zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführers ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlautbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit

dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/des Wahlleiters das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären.

Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13**Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/des Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14**Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführers und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15**Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16**Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführers und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlautbahn-/dem Kreiswehrlautbahner anzuzeigen.

§ 17**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder.

Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde.

Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Züssow, den 09.12.2016

Schüler
Ortswehrführer

**Bestätigung der Gemeinde**

Züssow, den 02.02.2017

Bürgermeister

**Satzung der Ortsfeuerwehr Züssow**

Die Freiwillige Feuerwehr Züssow der Gemeinde Züssow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 09.12.2016 folgende Satzung:

§ 1**Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Züssow in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde Züssow.

(2) Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2**Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3**Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/anwärterin/Feuerwehrmann/anwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme.

Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam.

Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder

2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Nach Ende des Kalenderjahres ist im Lauf des darauffolgenden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre die Ortswehrführung. Diese bestimmt die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart,
- die/der Sicherheitsbeauftragte

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder und passiver Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer.

Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(7) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(8) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen

Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger. (9) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(12) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten.

Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlührerin/dem Kreiswehrlührer anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

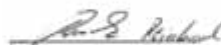
Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Züssow vom 27.06.2003 außer Kraft.

Züssow, den 09.12.2016


Krich
Ordnungsführer



Bestätigung der Gemeinde

Züssow, den 02.02.2017


Eckhard Schirbas
Bürgermeister



Schulen

Grundschule Züssow

Liebe Leser,

auch im Frühling hatten unsere Schüler viele interessante schulische Höhepunkte, die Eltern und Lehrer liebevoll vorbereiteten.

So ist es bereits Tradition, dass wir am jährlichen deutschlandweiten mathematischen Känguru-Wettbewerb teilnehmen.

19 Schüler aus den 3./4. Klassen trafen sich am 15. März, um ihr Können an schwierigen Aufgaben zu testen.

Kurz vor den Osterferien war es dann so weit - die Schulmeisterschaft im Hochsprung!

Die Schüler feuerten sich gegenseitig an und applaudierten nach jedem gelungenen Sprung.

Sieger in den einzelnen Klassenstufen waren:

Klasse	Mädchen	Höhe	Jungen	Höhe
1	Laura Voß	93 cm	Collin Janicki	93 cm
2	Anna-Lena Kahle	95 cm	Lennart Schumacher	100 cm
3	Finja Münch	100 cm	Mika Pepe Zellmer	113 cm
4	Hannah Siegmeier	120 cm	Fabrice Lauris Schröder	120 cm

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!



Leider wollte zum Osterprojekttag am 22. März der Frühling noch nicht zu uns kommen, und man sah auch noch keinen Osterhasen über den Schulhof hoppeln. Aber am Osterfeuer wärmten wir uns auf und freuten uns auf die Ferien.

Im warmen Klassenzimmer gab es ein leckeres Osterfrühstück, es wurde gebastelt, gemalt, an lustigen Osterstationen und Osterwerkstätten gearbeitet und die Osterkörbchen versüßten den Vormittag.



Appetit auf Geschichten, Lieder und Zungenbrecher hatten unsere Schüler am 9./10. April zu den Leseprojekttagen.

Am Montag war der Schriftsteller und Liedermacher Ulf Borgmann aus Güstrow bei uns zu Gast.

Er stellte seine Kinderbücher wie z. B. „Olga mit dem Gummipropeller“ oder „Auf dem Quarkplatz“ vor, sang mit den Schülern lustige Lieder, erzählte aus seiner Kindheit und probierte mit allen verflixte Zungenbrecher.

In den 1. Klassen wurde ein Buchstabenbaum und ein ABC-Buch gebastelt, die größeren Schüler befassten sich mit spannenden Kinderbüchern. In den 3. Klassen ging es um Dedektivgeschichten und Herr Dietrich, Polizist aus Anklam, erklärte den Kindern, wie man auf Spurensuche geht oder Fingerabdrücke anfertigt.

Folgende Lesekönige wurden in den Klassen ermittelt und beglückwünscht:

Klasse 1A	Jonas Ketel	Klasse 1B	Hannes Hoppe
Klasse 2A	Johanna Otto	Klasse 2B	Marianna Voß
Klasse 3A	Hagen Bunk	Klasse 3B	Joshua Schäfer
Klasse 4A	Wilhelm Schoknecht	Klasse 4B	Jule Reishaus



Die Daumen drücken wir noch den 3. Klassen, die den VERA-Test in Deutsch und Mathematik schreiben.

Außerdem werden die 4. Klassen am 23. April noch ihre praktische Fahrradprüfung absolvieren.

Einen schönen Frühling wünscht Ihnen Frau Maron, Schulleiterin der Grundschule Züssow

Kita-Nachrichten

Wir sind stolz auf unser neues Kinderrestaurant „Bienenwabe“

Nach einer 6 monatigen Umbauphase konnten die Kinder und Erzieher der Kita „Bienenhaus“ ihre neue Küche mit Kinderküche und angrenzendem Kinderrestaurant nun in Besitz nehmen. Hier können die Kinder in ruhiger Atmosphäre die Mahlzeiten einnehmen und das Restaurant bietet auch Platz für die Hortkinder und verschiedene Veranstaltungen.

Zum Tag der offenen Tür, am 27.3.2018 wurden alle Gäste mit einem kleinen Programm der Kinder und einer Dankesrede von der Bürgermeisterin an alle Beteiligten in den neu gestalteten Räumen begrüßt.

Durch die Umgestaltung der Küchenräume haben die Kinder in Begleitung der Erzieher nun wieder die Möglichkeit eigene gesunde Mahlzeiten, wie die Obstpause und die Kaffeemahlzeit selbstständig anzurichten. Dabei ist es sehr wichtig, dass die gesunde Ernährung im Vordergrund steht und zur Grundlage einer gesunden kindlichen Entwicklung beiträgt.

Wir freuen uns über diese neue Errungenschaft, die durch Fördermittel des Landes und Eigenanteil der Gemeinde Groß Kiesow möglich gemacht wurde.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Bienenhaus“



Peeneflöhe laufen für ihre Kita



Am **08.06.2018 von 15 - 18 Uhr** ist es soweit! Die Kinder der ASB Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ Gützkow laufen für eine Matschanlage. Diese soll die Neugier der Kinder wecken, ihnen viel Spaß bringen und den Spielplatz verschönern.

Unter dem Motto **„Peeneflöhe laufen für ihre Kita“** suchen sich die Kinder der Kita im Vorfeld möglichst viele und zahlungskräftige Sponsoren, die dann bereit sind einen bestimmten Betrag je gelaufener Runde (ca. 220 m) zu zahlen. Selbstverständlich steht es auch jedem Sponsor frei, einen festen Betrag zu spenden. Es können sich Privatpersonen und auch Firmen als Sponsoren beteiligen.

Der Spendenlauf findet auf dem Gelände der ASB Kita „Peeneflöhe“, Feldstraße 1 in Gützkow statt. Für das leibliche Wohl wird durch die Elterninitiative gesorgt.

Auch Sie können dazu beitragen, dass der Wunsch der Kinder erfüllt wird. Für eine Spende wären die Kinder Ihnen sehr dankbar.

IBAN: DE76 1203 0000 0000 3953 01

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck (unbedingt angeben): Kita Peeneflöhe/ Spende/Matschanlage

Kulturnachrichten

Liederabend im Barocksaal Schloss Karlsburg

Am **25.05 2018 um 19:00 Uhr** ist der Liedermacher Peter Sauer aus Greifswald im Barocksaal Karlsburg zu Gast. Mit der Gitarre und Mundharmonika werden selbstgetextete und -komponierte Lieder dem interessierten Zuhörer geboten, die viel Besinnlichkeit und Nachdenkliches zum Inhalt haben.



Lieder-Chanson-Abend am 25.05.2018
19:00 Uhr in Karlsburg im Barocksaal

mit Liedermacher Peter Sauer

„Wenn ich singe, sollten mir die Leute zuhören“, sagt er und verweist auf die vielen Themen der kleinen und großen zwischenmenschlichen Probleme unseres Alltages, die einen Platz in seinen Texten gefunden haben.

„Wir haben alle unseren Weg,“

Diese Gedankenspiele durchziehen immer wieder seine Zeilen. Und mit den Worten, die in ihrer Interpretation über Zustände und Zuständigkeiten einen Ausdruck finden, versucht er mit den Zuhörern in Kontakt zu kommen.

Die Mundharmonika verrät hier und da im Spiel den Blues, so wie er ihn versteht.

Also ein Abend, der bestimmt etwas Überraschendes zu bieten hat.

Es lädt ein der Förderverein Kultur Karlsburg

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Mittwoch, 16. Mai 2018

Gesprächsnachmittag mit dem **Bürgermeister Herrn Rolf Warkus**

Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 23. Mai 2018

Seniorentreff mit **Kaffeetafel** und **Spielnachmittag**

Beginn: 14:30 Uhr

Samstag, 02. Juni 2018

Busfahrt nach Swinemünde

Stadtrundfahrt mit der Tschu Tschu Bahn und Hafenrundfahrt
Unkostenbeitrag: 40 Euro

Anmeldungen und **Bezahlung** bitte **bis zum 16. Mai** im Seniorenclub oder bei

Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) oder

Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Mittwoch, 06. Juni 2018 (neuer Termin!)

Vorführung und Verkauf von **umweltfreundlichen Reinigungsmitteln**

und **Kosmetika**

Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclub

Mittwoch, 13. Juni 2018

Das große Sommerfest der Volkssolidarität in Heringsdorf mit einem buntem Unterhaltungsprogramm, den beliebten Wanderungen, Mittagsimbiss und Kaffeegedeck

Unkostenbeitrag: Mitglieder - 20 Euro, Nichtmitglieder - 23 Euro

Anmeldungen und **Bezahlung** bitte **bis zum 30. Mai** im Seniorenclub oder bei

Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) oder

Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Der Vorstand



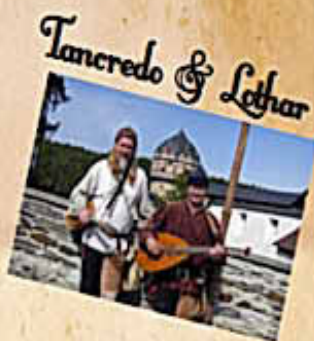
Gemeindefest Rubkow

Rittergut Bömitz
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Am 16.06.2018 ab 14.00 Uhr
vor dem Rittergut Bömitz

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Es erwartet sie :
Leif Tennemann mit Dorfgeschichten



Kaffee, Kuchen und



Dj Frank



sowie viele Überraschungen für Jung und Alt

mit Ankes Live Musik geht es zum Tanz



Abschluß mit
Feuerwerk



Veranstaltungshinweise Kulturhaus Steinfurth

jeden Mittwoch 19 bis 20:30 Uhr Malen und Zeichnen

12. Mai um 18 Uhr Ausstellungseröffnung im Treckerschuppen

Gruppenausstellung - Aquarell, Skulpturen, Malerei
Im Rahmen von Kunst Offen auch am Pfingstwochenende geöffnet

10./17.24./31. Mai 18:30 bis 20:30 Uhr Bildhauerwerkstatt Abendkurs

26. und 27. Mai von 10 bis 18 Uhr und 10 bis 16 Uhr Bildhauerwerkstatt Wochenendkurs

Kursleitung Sonja Mosick, Arbeiten aus Sandstein, mit Anmeldung

Mathias Bartoszewski

Kulturhaus Steinfurth
Dorfstrasse 15
17495 Steinfurth
T. 038355 68602
M. 0171 5406158
www.mathiasbartoszewski.com



Foto: Sonja Mosick



Foto: Mathias Bartoszewski

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Interessante Variante!

Es gibt so viele Redewendungen und Sprichwörter, die täglich „geradezu auf uns einprasseln“, daß uns manchmal direkt ein wenig schwindelig davon werden kann. Was sich halbwegs reimt und annähernd zur Situation passt wird rauf und runter zitiert. Ob im Radio oder Fernsehen, ob in den Schlagzeilen unseres Nordkuriers oder in der Plauderei am viel zitierten Gartenzaun. Irgendein Spruch geht immer. Irgendein „netter Ausspruch“ kommt garantiert!

Doch von manchen „Redeweisen“ haben wir mittlerweile einfach genug, denke ich, die sind fühlbar zu „einem brutal alten Hut“ geworden! Bei deren Nichtweiterverwendung „wird kein Hahn danach krähen“. - Oder geht es Ihnen anders, wenn jemand mit Bezug auf den Nachwuchs ausruft: „Schau an! Alles wächst und gedeiht! - Aus Kindern werden Leute!“? - Das können wir nicht mehr mitanhör'n, stimmt's? Ich finde ja, jede und jeder der deutschen Sprache einigermaßen Mächtige sollte diese auch positiv mitprägen, persönlich weiter entwickeln, wo möglich einfach variantenreicher gestalten. - Was läge da näher als eine neue Redewendung bewußt zu kreieren?

Mein heutiger Vorschlag dazu lautet: „**Interessante Variante!**“ Diese beiden Worte sind aus dem Französischen entlehnt, sie reimen sich und wir können sie beinahe zu jeder möglichen oder unmöglichen Situation einsetzen. Mit starker Ironie oder mit abgeschwächter.

Ist irgendetwas in Garten oder Haushalt missglückt, passt dieser Ausspruch auf jeden Fall. Ist nett und nicht fad - ohne zu verletzen. Er passt auch wenn jemand etwas „Schräges“ anhat, wie beispielsweise ein ungewöhnliches „Garten-Arbeits-Outfit“. - Probieren Sie's mal aus! Ich stelle Ihnen diesen Ausdruck für alles Passende frei zur Verfügung und würde mich ehrlich darüber freuen, Sie würden diese Wort-Kombi verwenden oder noch besser: **selbst kreativ werden!** Es gibt doch genügend unschöne Verkürzungen und Verwurstelungen unserer aller Sprache. Da können auch ruhig mal neue Schöne dazu kommen, finde ich. **Überraschen Sie und sich selbst mit neuen eigenen Redewendungen!**

Sich selbst Spitznamen auszudenken für etwas, für das es herkömmlich nur komplett abgenutzte Begriffe gibt, das finde ich ebenso großartig und hoch wünschenswert. So etwa für die bereits erwähnten „Abkömmlinge“ und deren Partner und Kinder einen passenden Sammelbegriff zu finden ist schon eine Herausforderung. „Nachkommen“ oder „Kindeskinder“ klingt ja nun wenig flockig, mehr nach dem 19. Jahrhundert und älter. Aber: „**Kosmonauten!**“ Das ist es! Ein vor allem im Kopfe noch rüstiges Ehepaar unserer Region benutzt diesen feinen Ausdruck für all diese „Jungschen“, für die wir ja ansonsten nur viel längere und kompliziertere Bezeichnungen benötigen würden: Enkelsöhne und -töchter und deren Ehe- und Lebenspartner und -partnerinnen und Urenkel und mit hineingebrachte Urenkel.

Da lob ich mir doch diesen bildstarken und vor allem griffigen Ausdruck, bei dem wir alle irgendwelche passenden Assoziationen in den Kopf kriegen wie: eine muntere und laute und fröhlich-lebendige Nachkommenschar. Bei der

gestrigen Geburtstagsfeier waren wie immer alle da, „**alle Kosmonauten**“! Ein wunderbar gelungener Ausdruck, finde ich, der unsere Sprache definitiv reicher macht.

Haben Sie auch solch ansprechende „Privat-Ausdrücke“ in Ihrer Familie/in Eurem nächsten Umfeld oder im Freundeskreis?

fragt ganz neugierig

Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste und Konzert

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Was noch?
18.05.	Trauerfeier	Rubkow	13:00	
19.05.	Taufgodi	Ziethen	14:00	
20.05.	Pfingsten	Ziethen	10:00	musikalischer Gottesdienst - Ziethener Mai
20.05.	Pfingsten	Rubkow	14:00	mit Taufe, Singkreis, Bläsern u. mehr
27.05.	Trinitatis	Rubkow	09:00	
27.05.	Trinitatis	Groß Bünzow	10:30	
27.05.	Trinitatis	Schlatkow	14:00	
02.06.	Taufgodi	Schlatkow	11:00	
02.06.	Taufgodi	Rubkow	14:00	mit Kinderchor u. Abendmahl
09.06.		Menzlin		Gemeindefest Ziethen
10.06.		Rubkow	09:00	
10.06.		Groß Bünzow	10:30	
10.06.		Schlatkow	14:00	

musikalischer Gottesdienst zum Ziethener Mai

Am Pfingstsonntag, 20.05.2018 um 10:00 Uhr wollen wir einen musikalisch besonders schön gestalteten Festgottesdienst miteinander feiern. Im Rahmen der Ziethener-Mai-Tradition. Manfred Graf von Schwerin im Verbund mit dem Förderkreis Peenetal e. V. lädt wie in den vergangenen drei Jahren zu einem Konzertabend in den Ziethener Musiksaal ein - am Pfingstsamstag, 19.05.2018 um 19:00 Uhr.

Und zusammen mit unserer Kirchengemeinde zu Pfingsten zu einem musikalischen Gottesdienst.

In beiden Veranstaltungen werden hochrangige Musiker Proben ihres Könnens einbringen. Am Sonnabend musizieren diese auf Celli, Flöte und Klavier. Komponiert von: Corette, Heinzmann, Beethoven und Mendelsohn. Im Gottesdienst

werden Werke für Celli erklingen, u.a. gespielt von Bernd Teichgräber, der auch die gesamte musikalische Leitung innehat. **Achten Sie bitte auf Kasten-Aushänge und Pressemitteilungen für genauere Details!**

Gemeindefest in Menzlin

Die Gemeinde Ziethen mit den Dörfern Ziethen, Jargelin und Menzlin feiert ein Gemeindefest mit Unterstützung vieler Vereine dieser Orte. Etwa den Feuerwehren und dem Dorfverein „Ziethen im Peenetal e. V.“ Auch unsere Kirchengemeinde will da fröhlich mittun. **Am Sonnabend, dem 09.06.2018** wird es gut gelaunt, bunt und laut in Menzlin. Auf dem Festplatz vor der Feuerwehr. **Achten Sie bitte auf weitere Infos und Aushänge!**

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Im Rubkower Küsterhaus treffen wir uns am Montag, dem 14.05.2018 um 14:30 Uhr zur allerbesten Kaffeezeit. An anregenden Themen für eine munter-lebendige Gesprächsrunde wird es nicht fehlen! Eine herzliche Einladung an alle Interessierten.

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis um 10:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus, um 18:00 Uhr probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor "Anklamer Land" und im Anschluss ab 19:30 Uhr der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen!!!

Infos unter 038374 80097.

Infos

Kirchdachsanierung Rubkow

Die Ausschreibungen für die benötigten Gewerke werden jetzt angestoßen. - Wir dürfen gespannt sein, was sich im Laufe des Jahres alles auf dem Dach unserer Kirche tun wird ...

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

**Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:
03971 242033 Karin und Horst Janot**

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow
 039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow
 039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow
 039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow
 0170 2752013 Heiko Meyer Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
 Sparkasse Vorpommern
 IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
 Volks- & Raiffeisenbank eG
 IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Einladung zur gemeinsamen Feier der goldenen, diamantenen oder eisernen Konfirmation

Am Wochenende des **9. und 10. Juni** (beide Tage !!!) soll wieder ein gemeinsames Fest der Jubelkonfirmation in unserer Gemeinde stattfinden. Dazu laden wir sowohl all jene ein, die in Züssow, Zarnekow, Ranzin oder Lüssow in den Jahren 1953, 1958 oder 1968 konfirmiert worden sind, als auch jene, die nun in unserem Gemeindegebiet wohnen, aber an anderen Orten konfirmiert worden sind. Nicht jedem ist es möglich, wieder zum Konfirmationsort zu reisen. Vielleicht sind Sie auch zugezogen oder es war Ihnen in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht möglich, an einer Jubelkonfirmationsfeier teilzunehmen. Bitte melden Sie sich im Pfarramtsbüro, damit wir die Teilnehmerzahl planen und alles Nötige entsprechend vorbereiten können. Nähere Informationen zum Verlauf des Wochenendes werden im nächsten Kirchengemeindebrief bekannt gegeben.

Kontakt Pfarramtsbüro:

Jana Schulz,
 Kirchweg 2, 17495 Züssow,
 Tel.: 038355 689803 (bitte gerne auch den AB benutzen)
 E-Mail: zuessow-buero@pek.de

Familien-Bummel-Krimskram-Markt

Herzliche Einladung zu einem gemütlichen Nachmittag am **30. Juni 2018**, von 14:00 bis 17:00 Uhr im Garten vor dem Züssower Kirchengemeindeforum. Wir möchten bummeln, klönen, Kuchen schlemmen und wenn der eine oder andere seinen nicht mehr gebrauchten Krimskrams an jemand anderen verkaufen möchte, dann kann er dies gerne tun! Verkauft werden kann alles vom Abendkleid über Marmelade und Uhr bis zum Kuscheltier! Wir bitten aber Tische und was für einen Verkauf noch notwendig ist, mitzubringen. Verbindliche Anmeldung für einen Verkaufstand bis zum 26. Juni 2017 unter:

birthe.godt@t-online.de oder
 Tel.: 038355 68578 oder
cornelia.harder@web.de oder
 Tel.: 038355 61513

Gottesdienste

10.05.2018	Christi Himmelfahrt
	Lüssow: 14 Uhr GD UH/CR Open Air Gottesdienst mit Bläsern
13.05.2018	Exaudi
	Zarnekow: 10:30 Uhr Spaghettini-GD Lüh'dorf: 14 Uhr CR AM Züssow: 17 Uhr SR/CR/UH
20.05.2018	Pfingstsonntag
	Zarnekow: 10 Uhr GD m. Chor, KiGo Konfirmation UH/CR m. AM
21.05.2018	Pfingstmontag
	Steinfurth: 10 Uhr GD m. Bläsern, KiGo, AM, CR/UH
27.05.2018	Trinitatis
	Zarnekow: 10 Uhr GD JS Ranzin: 14 Uhr UH Züssow: 17 Uhr SR/UH/CR
03.06.2018	1. So. n. Trinitatis
	Züssow: 10 Uhr CR AM Zarnekow: 17 Uhr CR AM

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst; UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau; SR: Vikarin S. Reinke; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa; JS: Lektor J. Stolzenburg

Taufest

Zum fünften Mal findet am **28. August 2018**, um 14:00 Uhr unser Tauffest am Weißen See in Wrangelsburg statt. Wenn Sie in diesem Jahr auf eine Taufe beim Tauffest zugehen wollen, dann erbitten wir Ihre Anmeldung bis zum 30. Juni, damit wir noch Zeit zur Vorbereitung haben.

Spaghettini

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

15. Jhrg. Nr. 190

Mai / Juni 2018

Spruch für den Monat Mai

Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.

Hebräer 11,1

Kardinal Faulhaber und Professor Einstein saßen bei einem Festessen nebeneinander. Einstein meinte: "Eminenz, was würden Sie sagen, wenn wir Mathematiker Ihnen rechnerisch einwandfrei beweisen würden, dass es keinen Gott gibt?" Darauf der Kardinal: "Ich würde in Geduld warten, bis Sie Ihren Rechenfehler gefunden haben."

Verfasser unbekannt

Gewissheit gibt allein die Mathematik. Aber leider streift sie nur den Oberrock der Dinge. Wer je ein gründliches Erstaunen über die Welt empfunden hat, will mehr. Er philosophiert- und was er auch sagen mag, er glaubt. Der Glaube ist so etwas wie Liebe; er beruht nicht auf Gründen, sondern auf Ursachen. Deshalb ist mit dem Verstande nicht viel zu machen dabei, weder dafür noch dawider!

Wilhelm Busch



Der Morgennebel lässt nicht daran zweifeln, dass der Gützkower Kirchturm noch da ist.

Familiengottesdienst mit viel Gesang: „Kantate!“



Von der gleichen Verschiedenheit, die uns Menschen zu einmaligen Schätzen macht sangen die Nicoläuse der 1. und 2. Klassenstufe am letzten Aprilsonntag und wollten dabei die Welt umarmen. In die Luft gingen die Nicoläuse der 4. Klasse, als würde Sangesfreude ihnen Flügel verleihen. Der Kirchenchor stärkte den liturgischen und den Gemeindegang. Mit E-Bass, Piano und Querflöte begleitet klangen die vorgetragenen Lieder noch schöner.



Immer das alte Lied vom Kindergefühl sangen u.a. Alexa, Leonie, Verena und Josy (v.r.n.l.): „Immer, immer, immer, immer, immer ich...“ – und hatten Freude daran.

Die nachösterlichen Sonntage verkünden die Osterfreude. „Wie neu geboren“, „Barmherzigkeit des Herrn“, und „Freuet euch“ werden ihre Namen übersetzt. Der vierte Sonntag nach Ostern heißt „Kantate“, zu Deutsch: Singet. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde am letzten Aprilsonntag nach. Nicoläuse und

Kirchenchor mit Instrumentalisten aus den eigenen Reihen gestalteten diesen fröhlichen Familiengottesdienst. Alle bewegten sich um den „Ostergarten“ mit dem leeren Grab herum. Er ist nicht nur räumliche Mitte in diesem Gottesdienst gewesen, sondern symbolisiert den Grund aller Osterfreude: die Auferstehung Christi.



Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr



Nach Osterschnee: Schmelzwassensee. Eine schöne, aber seltene Sicht auf Gützkow bot sich dem gummigestiefelten Betrachter in den Tagen unmittelbar nach Ostern. Die Rückseite der östlichen Altstadt mit Kirchturm spiegelte sich in den schmelzwassergefluteten Wiesen hinter den Gärten im Müllerwall. Eine schwedische Matrikelkarte aus dem 18. Jhd. zeigt an dieser Stelle einen See. Die ältesten Gützkower haben als Kinder noch an den Freischütten in der Teichstraße gesessen, die dort einen Mühlteich angestauten.

Platt-Gottesdienst

Zu Christi Himmelfahrt, in diesem Jahr am Donnerstag, den 10. Mai, findet um 10.30 Uhr in der Gützkower St. Nicolai Kirche ein Plattdeutscher Gottesdienst statt. Im Anschluss an diesen Gottesdienst wird traditionell zu einem Frühschoppen mit Imbiss ins Pfarrhaus oder bei schönem Wetter in den Pfarrgarten eingeladen.

Konfirmation 2018

Am diesjährigen Pfingstsonntag, den 20. Mai, werden in der Gützkower St. Nicolai-Kirche folgende Konfirmanden eingeseget:

Anabell Schmidt

Gebr.-Kressmann-Str.25, Gützkow;

Mareen Uecker

Fliederweg 6, Kammin;

Annika Zitzow

Fritzow 7A, Gützkow;

Anne-Christin Zunk

Feldstr.3, Gützkow;

Erik Dahlke

Vom Hofstr.9, Gützkow;

Jakob Drebler

Am Kleinbahndamm 11, Behrenhoff;

Ben Tornow

Vom Hofstr.5A, Gützkow.

Jubelkonfirmation

Am 2.September, dem 14.Sonntag nach Trinitatis, wollen wir Jubelkonfirmation feiern. Alle Gemeindeglieder, die vor **50, 60, 65, 70, oder 75** Jahren in **Gützkow und Behrenhoff** oder woanders eingeseget wurden, sind eingeladen, teilzunehmen.

Noch sind keine Einladungen verschickt worden. Es melde sich bitte im Pfarramt (Tel.: 038353-251), wen es betrifft, damit die Einladungen mit den genaueren Informationen und die Anmeldeformulare rechtzeitig abgeschickt werden können. Pastor Jeromin ist dankbar für jede Hilfe von ehemaligen Konfirmandinnen oder Konfirmanden bei Zusammenstellung der Einladungsliste und der Vorbereitung der Einladungen helfen könnten. Einige Jubilare wohnen mittlerweile nicht mehr hier. Geben Sie Einladung und Informationen bitte weiter.

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindergruppe

dienstags 9³⁰ Uhr

mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: mittwochs 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

3.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: montags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

5.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Die o.g. Veranstaltungen finden vom 22. Mai bis 10. Juni nicht statt.

SoKo 16-18:

So., 13.05., 10³⁰ Vorstellungs-GD

So., 20.05., 10³⁰ Konfirmation

SoKo 17-19:

So., 13.5., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

So., 17.6., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 8. 5., Di., 12.6., um 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 22. 5., Di., 26.6., um 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 15. 5., Di., 19.6., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 9.5., Mi., 13.06., um 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Nicht am 23.+30.5. und 6..

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Do., 10.5., Christi Himmelfahrt	10.30 ⁽²⁾	-	-	-	Offenbarung 1,4-8
So., 13.5., Exaudi	10.30 ⁽³⁾	-	-	-	Johannes-Evangelium 14,15-19
Fr., 18.5.,	10.30	-	10.00	-	Johannes-Evangelium 14,15-19
So., 20.5., Pfingstsonntag	10.30 ⁽¹⁺⁴⁾	14.00 ⁽¹⁾	-	17.00 ⁽¹⁾	1. Korintherbrief 2,12-16
So., 27.5., Trinitatis	-	-	-	-	-----
So., 3.6., 1.Sonntag Trinitatis	10.00 ⁽⁵⁾	-	-	-	Jeremia 23,16-29
So., 10.6., 2.Sonntag Trinitatis	-	-	-	-	-----
Fr., 15.6.,	10.30	-	10.00	-	Hesekiel 18,1-4.21-24.30-32
So., 17.6., 3.Sonntag Trinitatis	10.00 ⁽⁶⁾	15.00	-	17.00	

(1)Abendmahl (2) Platt-GD, danach Frühschoppen mit Imbiss im Pfarrhaus oder Pfarrgarten (3)Vorstellungs-GD
 (4)Konfirmation (5)mit Pastor em. Jürgen Hanke (6) Freiluft-Gottesdienst auf Seebühne (noch in Absprache)

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert:

Zur Information!

Die Abfallentsorgung vor den Wertstoffhöfen ist untersagt!

Wer **vorsätzlich unerlaubt Abfälle entsorgt, muss mit einem Bußgeld von mindestens 500,00 EUR rechnen.**



Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald verzeichnet in zunehmendem Maße illegale Müllverkipnungen vor den Toren der Wertstoffhöfe. Immer wieder werden auch Abfälle entsorgt, die auf dem Wertstoffhof kostenfrei angenommen werden (z. B. Elektroschrott, Grünschnitt, etc.).

Die Mitarbeiter der VEVG mbH, des Landkreises, der Ordnungsämter sowie die Polizei werden **ab sofort** regelmäßige Kontrollen der Wertstoffhöfe außerhalb der Öffnungszeiten sicherstellen und auf derartige Umweltsünden achten! Jedes Abstellen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen wird zur Anzeige gebracht!

Das Abstellen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen stellt eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat dar, die ein Bußgeld von mindestens **500,00 EUR** bzw. eine **Strafverfolgung** nach sich ziehen kann.

In Ihrer Nähe befindet sich der **Wertstoffhof Gützkow**

Am Kleinbahnhof 6
17506 Gützkow

Öffnungszeiten:

	1.11. bis 28.02.:	1.03. bis 31.10.:
Montag	8:00 - 16:00 Uhr	8:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr	8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen	geschlossen
Freitag	geschlossen	geschlossen
Samstag		
jede ungerade Kalenderwoche	8:00 - 12:00 Uhr	8:00 - 12:00 Uhr

Änderung ab dem 01.01.2018:

Der Wertstoffhof ist während der Mittagspause von 12:00 - 12:30 Uhr geschlossen.

Kostenlose Annahme/Ausgabe:

- Ausgabe von gelben Säcken
- Ausgabe der Abfallkalender
- Annahme von Grünabfällen bis 1 cbm pro Tag/Wertstoffhof bis zu einem Astdurchmesser von max. 10 cm (keine Speisereste, keine Abfälle aus der Tierhaltung)
- Annahme von DSD Wertstoffen. Dazu gehören:
 - Leichtverpackungen (Inhalt der gelben Säcke)
 - Altpapier und Altpappe
 - Altglas (kein Fensterglas)
- Annahme von Sperrmüll (einschließlich Haushaltsgeräte/ Kühlgeräte) bis 5 cbm für Anlieferer, die an die Abfallent-

sorgung des Landkreises angeschlossen sind und eine vom Entsorgungsbüro ausgestellte Bestätigung vorlegen können.

- Annahme von Altmetallen
- Annahme von elektrischen und elektronischen Altgeräten
- Annahme von Altkleidern
- Annahme von Altbatterien (keine KFZ Batterien)

Gebührenpflichtige Annahme/Ausgabe:

	Größe/Einheit	Preis (Brutto)
• Verkauf von amtlich gekennzeichneten Müllsäcken für Restmüll	Sack - 70 L	4,00 EUR
• Verkauf von Verpackungssäcken für Asbest, Dachpappe und Dämmwolle	pro Sack	15,00 EUR
• Annahme von Grünabfällen über die Höchstmenge aus privaten Haushalten, die an die Abfallentsorgung des LK VG angeschlossen sind.	cbm	10,00 EUR
• Annahme von Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle)	cbm	50,00 EUR
• Annahme von Sperrmüll ohne Bestätigung des Entsorgungsbüros	cbm	30,00 EUR
• Annahme von Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik zur Verwertung)	cbm	35,00 EUR
• Annahme von gemischten Bau- und Abbruchabfällen	cbm	50,00 EUR
• Annahme von unbehandelten Altholz aus Sperrmüll		

Informationen zu weiteren Wertstoffhöfen erhalten Sie unter www.vevg-karlsburg.de

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de , E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:	
Amtlicher Teil:	Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Auflage:	im Amtsbereich verteilt
Bezug:	6.055 Exemplare Amt Züssow, Dorfstr. 6 Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.